

INTERVENTIONSPLAN

1	Einleitung	2
2	Grundsätze	3
3	Einschätzung	4
	3.1 Befangenheitsprüfung	4
	3.2 Verdachtsprüfung	4
	3.3 Plausibilitätsprüfung	5
	3.4 Abschätzung Gefährdungslage	5
4	Unterstützung der Betroffenen	6
5	Intervention	7
	5.1 Zuständigkeiten	7
	5.2 Erstentscheidungen	7
6	Aufarbeitung	9
	6.1 Kommunikation	9
	6.2 Entlastung	9
7	Fehlerkultur	11
	7.1 Fehlverhalten	11
	7.2 Rehabilitation	11
8	Verfahrensabschluss	12
	8.1 Wiederaufnahme	12

1 Einleitung

Dieser Plan ist gestaltet um im Fall einer Intervention bei Grenzüberschreitungen einen Handlungsleitfaden zu bieten. Das Ziel ist es, betroffene Personen zu schützen und Hinweise konstruktiv aufzuarbeiten. Auch beschuldigte Personen haben ein Recht auf Gehör. Es gilt für sie zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen.

Die Unschuldsvermutung gilt ausdrücklich nicht für das Awareness-Team. Das Awareness-Team versucht die Perspektive der Betroffenen zu vertreten und ist ausdrücklich parteiisch.

Es kann deshalb auch keine Entscheidungen über Konsequenzen treffen, sondern ist nur beratend tätig. Die einzige Ausnahme ist bei drohender Gefahr. Hier sind alle aufgefordert schnellstmöglich die Situation zu entschärfen und Ordner*innen hinzuzuholen – auch das Awareness-Team.

Für eine genauere Erläuterung empfiehlt sich ein Blick ins Awareness-Konzept.

2 Grundsätze

Beim Umgang mit Grenzüberschreitungen ist es hilfreich folgende Grundsätze zu beachten:

- **Ruhe bewahren:** Es gibt keinen Musterfall, Informationen müssen immer wieder neu gesammelt und zusammen getragen werden
- **Gesprächsbereitschaft:** Wir begegnen Hinweisen mit Verständnis und weisen niemanden ab. Wir glauben zunächst den Schilderungen von betroffenen Personen.
- **Schutz:** Wenn Gefahr von weiten Übergriffen droht, sind betroffene und beschuldigte Personen sofort zu trennen.
- **Aufarbeitung:** Jeder Hinweis – auch anonym – wird ernst genommen und ihm nachgegangen.
- **Vertraulichkeit:** Alle Informationen werden vertraulich behandelt. Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei Gefahr oder auf Wunsch der Betroffenen.
- **Hilfe suchen:** Bei Unsicherheiten suchen wir uns Hilfe.

3 Einschätzung

4-Augen-Prinzip

Eine weitere Person die sich ebenfalls zu Verschwiegenheit verpflichtet wird hinzu gezogen.

3.1 Befangenheitsprüfung

Am Verfahren Beteiligte sollten weder selbst von dem Hinweis/der Meldung betroffen sein noch dürfen sie befangen sein.

Bei der Prüfung der Befangenheit können folgende Fragen gestellt werden:

- Bin ich unparteiisch oder besteht zu einem der Beteiligten (betroffene oder beschuldigte Person) eine persönliche Verwicklung, wie z.B. Verwandtschaft oder Freundschaft?
- Bin ich selber betroffen bzw. eine der betroffenen Personen?
- Merke ich bei mir eine Hemmung, die das Handeln deutlich beeinträchtigt?

Da wir ein kleines Festival sind wird das zwangsweise immer wieder passieren. Man kennt sich halt – hat ja auch seine schönen Seiten.

Für diesen Fall könnt ihr externe Menschen hinzuziehen. Das Awareness-Team bewahrt für solche Fälle eine Liste von Beratungsstellen und Kontaktpersonen auf, bitte weißt betroffene und beschuldigte Personen darauf hin. Ihr könnt natürlich trotzdem Beistand leisten, aber gerade bei schweren Vorwürfen raten wir unbedingt dazu die Beurteilung jemand anderem zu überlassen.

3.2 Verdachtsprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich um einen unbegründeten, vagen, begründeten und/oder erhärteten bzw. erwiesenen Verdacht handelt:

- Ein **unbegründeter** Verdacht liegt vor, wenn es keine überprüfbaren und zweifelsfreien Belege für den Hinweis gibt.
- Ein **vager** Verdacht liegt vor, wenn es Verdachtsmomente gibt, die auch an sexualisierte Gewalt denken lassen.
- Ein **begründeter** Verdacht besteht, wenn die bekannten Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.

- Ein **erhärteter** bzw. erwiesener Verdacht liegt immer dann vor, wenn es direkte Beweismittel gibt.

3.3 Plausibilitätsprüfung

Der zu klärende Sachverhalt ist auf Plausibilität zu prüfen. Plausibel ist ein solcher, wenn er nachvollziehbar, verständlich, begreiflich und einleuchtend, nicht absurd oder widersprüchlich ist.

Dazu können folgende Fragen hilfreich sein:

- Welche konkreten Informationen liegen vor?
- Ist der Vorwurf prinzipiell so möglich?
- Spricht etwas Objektives grundsätzlich gegen den Vorwurf?

3.4 Abschätzung Gefährdungslage

Sowohl der Schutz der betroffenen Person vor weiteren Übergriffen als auch die Verhinderung von Übergriffen gegen weitere Personen ist sicherzustellen.

Folgende Fragen können zur Klärung hilfreich sein:

- Gibt es aktuell eine Bedrohung/ein Gefährdungsrisiko? Von wem bzw. durch wen?
- Welcher Schaden könnte eintreten?

4 Unterstützung der Betroffenen

Es ist wichtig, betroffene Personen immer wieder bewusst in den Blick zu nehmen und ihnen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Betroffene sollten über das grobe Vorgehen informiert sein. Gewichtige Schritte, wie z.B. Informationsweitergabe, sollten mit ihnen im Vorfeld abgesprochen und möglichst ihr Wille berücksichtigt werden (Betroffenenorientierung).

Das ist das Arbeitsgebiet des Awareness-Teams. Es versucht der betroffenen Person Perspektiven zu zeigen und Handlungsspielraum zu schaffen.

Es kann seine Arbeit aber nur durchführen, wenn alle dabei unterstützen.

5 Intervention

Um Betroffene wirklich zu schützen kann eine zeitnahe Intervention nötig sein. Konsequenzen für die beschuldigte Person sollten unter Abwägung der genannten Einschätzungskriterien erfolgen und klar an alle kommuniziert werden.

Unschuldsvermutung ist eine *Vermutung*. Je nach Abwägung können wir auch vom Gegenteil überzeugt werden.

5.1 Zuständigkeiten

Damit die Intervention effektiv ist, muss sie zeitnah erfolgen und eine klare Struktur haben. Dafür werden Zuständige benannt die Entscheidungen treffen und im Nachgang diese Entscheidungen aufarbeiten. Entscheidungsträger*innen dürfen nicht befangen oder parteiisch sein. Das schließt das Awareness-Team kategorisch aus dieser Rolle aus.

5.2 Erstentscheidungen

Vor der Veranstaltung werden **3 Personen** benannt die vor Ort erste Entscheidungen treffen. Diesem Prinzip wird gefolgt um Patt-Situationen und Ausfälle in der Entscheidungskette zu vermeiden.

Ihre Aufgabe ist es den sicheren Ablauf von Veranstaltung zu ermöglichen.

Wir haben auf dem Festival meistens viel um die Ohren. Damit die Veranstaltung weiter statt finden kann, können wir auf die schnelle keinen Gerichtsprozess führen. Es muss oft eine erste Entscheidung aufgrund von Annahmen getroffen werden. Wenn ihr Entscheidungs*trägerinnen seid, ist es eure Aufgabe Informationen zu sammeln, abzuwägen und Schaden abzuwenden. Nehmt euch dafür ruhig ein paar Minuten Zeit, sucht euch einen ruhigen Ort und trifft dann aber zeitnah eine Entscheidung.

Sobald eine Entscheidung getroffen ist muss diese an alle Mitglieder einheitlich kommuniziert und auch von diesen durchgesetzt werden. Eine Reflektion erfolgt bei der Nachbesprechung.

6 Aufarbeitung

Das Awareness-Team ist zuständig Hinweise selbst zu dokumentieren und vertraulich aufzubewahren. Entscheidungsträger*innen sind zuständig diese ebenfalls schriftlich mit Namen, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Wir empfehlen alle Beteiligten ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Das kann ganz kurz per Sprachnachricht/Memo an sich selbst, oder ausführlich auf Papier sein.

Zusätzlich wird eine Person benannt um Informationen über Vorfälle und Entscheidungen zu sammeln und bei einer Nachbesprechung zu thematisieren. Damit tragen wir zusammen die Verantwortung für unser Vorgehen und dienen als Korrektiv bei Fehlentscheidungen.

6.1 Kommunikation

Wir bemühen uns um eine respektvolle, aber klare Kommunikation untereinander, sowie gegenüber betroffenen und beschuldigten Personen.

Prinzipiell gilt: Der Kreis der Mitwissenden muss grundsätzlich klein gehalten werden. Wenn Informationen zu einem Fall an Dritte bzw. die Öffentlichkeit weitergegeben werden soll, braucht es die Zustimmung der Betroffenen.

Im Nachgang wird eine anonyme Statistik erstellt um über unsere Arbeit und die Sicherheit auf dem Festival zu informieren. Diese beinhaltet keine Namen, Orts- oder Zeitangaben, sondern nur grobe Kategorien zu Vorfällen und Mengenangaben.

6.2 Entlastung

Die Entlastung von Entscheidungsträger*innen erfolgt entweder vollständig oder bedingt. Erfolgt eine bedingte Entlastung sind alle Mitglieder dazu angehalten zu deren Erfüllung beizutragen. Dies wird auf der nächsten Hauptversammlung überprüft und erneut zur Entlastung abgestimmt.

Mit der Entlastung per 2/3 Mehrheit übernimmt der gesamte Verein die Verantwortung für getroffene Entscheidungen. Solange nach bestem Wissen und Gewissen entschieden, das Awareness-Konzept beachtet und die Prozesse im Interventionsplan eingehalten wurden sind die Entscheidungsträger*innen von der Versammlung zu entlasten.

Es ist wichtig, die Menschen mit Verantwortung nicht alleine stehen zu lassen. Sollten Fehler unterlaufen sein, müssen die Bedingungen zur Entlastung realistisch erfüllbar sein.

7 Fehlerkultur

Wir alle sind zuständig Fehler zu thematisieren und zu korrigieren. Fehler können passieren, sollten aber Anlass geben um Verbesserungen einzuleiten. Sollten im Nachgang Fehler festgestellt worden sein, so sind Korrekturen am Interventionsplan, dem Awareness-Konzept und deren Umsetzung zu prüfen.

7.1 Fehlverhalten

Sollte Fehlverhalten von Mitgliedern festgestellt worden sein, so halten wir diese zur Verantwortungsübernahme an. Wir begleiten diesen Prozess kritisch, aber solidarisch. Das Ziel ist es sich Problemen zuzuwenden und eine Kultur der Korrektur und nicht des Abstands zu schaffen.

Ein Ausschluss aus dem Verein sollte nur bei schweren Vorwürfen und erhärtetem Verdacht erwogen werden. Einen (zeitweise) Ausschluss, auch von bestimmten Aufgabengebieten, kann die nur Hauptversammlung beschließen. Wir appellieren dazu, dies als Gelegenheit zur Wiederherstellung von Vertrauen zu verstehen.

Das Thema Vertrauen ist ein wichtiger Baustein unseres Vereinslebens und Zusammenarbeit. Bitte begreift es nicht als etwas garantiertes, sondern etwas dass wir zusammen aufbauen und fördern wollen.

7.2 Rehabilitation

Nach Prüfung der Sachlage kann sich herausstellen, dass die Verdachtsmomente unbegründet waren. In diesem Fall gilt, die zu Unrecht verdächtige Person mit aller Anstrengung und Gewissenhaftigkeit bestmöglich zu rehabilitieren. Dies sollte auf jeden Fall in Absprache mit der Person geschehen. Deren Wünsche und Bedürfnisse sollten bestmöglich berücksichtigt werden.

8 Verfahrensabschluss

Der Verfahrensabschluss erfolgt mit der Entlastung der Entscheidungsträger*innen. Sollten die entscheidungstragenden Personen nicht vollständig entlastet worden sein, sind offene Punkte auf der nächsten Hauptversammlung zu thematisieren, bis die Entlastung erfolgt ist.

Es braucht einen Abschluss, für beteiligte und betroffene Personen. Nach Möglichkeit sollten diese darüber informiert und ihnen Gelegenheit zur Rückmeldung gegeben werden.

8.1 Wiederaufnahme

Ein Verfahren wird einmalig wieder aufgenommen, sofern begründete Einwände gegen den Abschluss durch betroffene Personen erhoben werden.

Für weitere Wiederaufnahmen braucht es einen einfachen Versammlungsbeschluss.